

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Furttal (APF) in Regensdorf

In Kraft seit: 7. Februar 2000

Öffentlich - rechtlicher Vertrag
über
den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Furttal (APF) in Regensdorf
(Anschlussvertrag)

Die Politische Gemeinde Regensdorf als Trägergemeinde
sowie die Politischen Gemeinden Buchs, Dällikon, Dänikon und Otelfingen als
Anschlussgemeinden
vereinbaren folgendes:

1. Trägerschaft

Die Politische Gemeinde Regensdorf als Trägergemeinde betreibt in Regensdorf an der Feldblumenstrasse 17 das Alters- und Pflegeheim Furttal, nachstehend APF genannt.

Das APF bleibt samt Einrichtung und Ausstattung Eigentum der Trägergemeinde. Die Trägergemeinde stellt den berechtigten Personen Heimplätze gemäss Heimreglement für BewohnerInnen zur Verfügung.

2. Organisation

2.1 Gemeinden

Für folgende Geschäfte ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden erforderlich:

- Genehmigung, Änderung und Auflösung des Anschlussvertrages
- Übernahme der Kostenanteile für allfällige Umbauten, Renovationen und Erweiterungsbauten gemäss Optionen (über die Durchführung von allfälligen Renovationen ist die Gemeinde Regensdorf als Gebäudeeigentümerin abschliessend zuständig)
- Abnahme des Voranschlages und der Betriebsrechnung
- Genehmigung der Taxordnung.

2.2 Gemeinderat Regensdorf

Er führt die Oberaufsicht über das APF

Er ist zuständig für:

- Bewilligung des Stellenplanes
- Anstellungs- und Besoldungsbedingungen
- Stellenbeschreibungen für HeimleiterIn und Personal
- Anstellung der Heimleiterin/des Heimleiters auf Antrag der Betriebskommission sowie des weiteren Personals auf Antrag der Heimleiterin/des Heimleiters
- personalrechtliche Fragen
- den baulichen Unterhalt bzw. Renovationen, die der Substanzerhaltung dienen (Bauamt)
- Bewilligung von Ausgaben über Fr. 10'000.-- auf Antrag der Betriebskommission.

2.3 Betriebskommission, nachstehend BK genannt

Die BK APF besteht aus:

- Gesundheitsvorstand der Trägergemeinde als Präsident/in
- zwei weiteren vom Gemeinderat Regensdorf gewählten Mitgliedern
- je einem Mitglied der Anschlussgemeinden

Die Heimleiterin/der Heimleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Das Sekretariat APF führt das Protokoll.

Die BK ist zuständig für:

- Aufsicht über den Betrieb des APF
- Erlass der notwendigen Reglemente und des Betriebsorganigrammes
- Bewilligung von Ausgaben bis Fr.10'000.--
- Antragstellung an den Gemeinderat Regensdorf für Ausgaben über Fr. 10'000.--
- Antrag an den Gemeinderat Regensdorf für die Anstellung der Heimleiterin/des Heimleiters
- Antragstellung an die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinden für die Abnahme des Voranschlages und der Betriebsrechnung

2.4 Heimleitung

Sie führt das APF im Sinne des Leitbildes und ist für den Gesamtbetrieb verantwortlich. Sie ist der Betriebskommission direkt unterstellt und hat Antragsrecht. Sie nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.

3. Optionen

3.1 Die Gemeinden haben mit der Inbetriebnahme des APF 54 Optionen gezeichnet und wie folgt aufgeteilt:

- Buchs 4
- Dällikon 5
- Dänikon 2
- Otelfingen 3
- Regensdorf 40

3.2 Die festgelegten Optionen können durch gegenseitige Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden nach Bedarf neu verteilt werden.

4. Investitions- und Betriebskosten

4.1 Investitionskosten

4.1.1 Die Investitionskosten für bauliche und betriebliche Änderungen und Erweiterungen werden im Verhältnis der im Zeitpunkt der Beschlussfassung gemeldeten Optionen von den beteiligten Gemeinden finanziert.

4.1.2 Die Trägergemeinde kann von den Anschlussgemeinden entsprechend dem Baufortschritt Vorschussleistungen einfordern.

4.2 Betriebskosten

- 4.2.1 Das Betriebsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Betriebskosten werden pro Kalenderjahr ermittelt.
- 4.2.2 Das Ergebnis der Betriebsrechnung wird im Verhältnis der jeweils geltenden Aufteilung der Optionen jährlich auf die angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt.
- 4.2.3 Die Anschlussgemeinden können von der Trägergemeinde zur Leistung von Vorschüssen angehalten werden.

4.3 Rechnungsführung

- 4.3.1 Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Heimleitung selbständig geführt. Die separate Betriebsrechnung wird per 31.12. mit der Buchhaltung der Politischen Gemeinde Regensdorf konsolidiert.
- 4.3.2 Für die Beantragung und Einforderung von Subventionen ist die Heimleitung zuständig.

5. Kündigung, Auflösung

5.1 Kündigung

- 5.1.1 Die Trägergemeinde kann das Vertragsverhältnis mit einzelnen oder allen Anschlussgemeinden unter Einhaltung einer vorgängigen fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen.
- 5.1.2 Den ausscheidenden Gemeinden werden die von ihnen bezahlten Nettoinvestitionen, vermindert um die gesetzlichen Abschreibungen, ohne Zins zurückerstattet.
- 5.1.3 Ein gleiches Kündigungsrecht steht jeder Anschlussgemeinde zu. In diesem Fall werden nur 80% des nach Ziff. 5.1.2. errechneten Restbetrages zurückbezahlt.

5.2 Freiwillige Auflösung

Diese Vereinbarung kann durch übereinstimmenden Beschluss aller beteiligten Gemeinden freiwillig aufgelöst werden. Die von den Anschlussgemeinden bezahlten Kostenanteile sind voll zurückzuzahlen, lediglich reduziert um die Abschreibungsquoten gemäss Ziff. 5.1.2.

6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Anschlussgemeinden eine Beteiligung ablehnen, gilt der Anschlussvertrag für die übrigen Gemeinden. Gerichtsstand ist Dielsdorf.

7. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der rechtsgültigen Genehmigung durch die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinden in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der öffentlich-rechtliche Vertrag über den Bau und den Betrieb eines Altersheimes mit Leichtpflegeabteilung in Regensdorf vom 24. März 1980 ausser Kraft gesetzt.

Namens der Politischen Gemeinden

Regensdorf, 13. Januar 2000

GEMEINDERAT REGENSDORF

Die Präsidentin Der Schreiber

Erika Kuczynski Silvio Böni

Buchs, 4. Oktober 1999

GEMEINDERAT BUCHS

R. Meier P. Haberstroh

Präsident Schreiber ad interim

Dällikon, 25. Januar 2000

GEMEINDERAT DÄLLIKON

Der Präsident Der Schreiber

P. Staub R. Bräm

Dänikon, 7. Februar 2000

GEMEINDERAT DÄNIKON

Präsident Schreiber-Stv.

F. Bollinger M. Staubli

Otelfingen, 6. September 1999

GEMEINDERAT OTELFINGEN

Der Präsident Der Schreiber

E. Schibli J. Gillardon